

Breites Know-how, Konzis und pragmatisch angewandt für Unternehmer, KMU-Betriebe und Private!

Wichtiges für Sie kurz und bündig:

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen: **1,25%** (3. März 2020)
→ **Vor Juni 2023 wird keine weitere Senkung erwartet (Quelle: ZKB.ch)**

Safe Haven-Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen bisher und wohl auch weiterhin (hier Auszug der wichtigsten Sätze für CHF-Betreffnisse):

- an Beteiligte/Nahestehende (aus Eigenkapital finanziert) **0,25%**
 - von Beteiligten/Nahestehenden (Betriebskredite an operative Unternehmung) **3,00%**
- (Rundschreiben abrufbar unter www.estv.admin.ch)

- **QR-Rechnungen, seien Sie vorbereitet**

In rund einem Jahr, am 30. September 2022, sind die bekannten orangen und roten Einzahlungsscheine passé. Die PostFinance legte QR-Rechnungen als neuen Standard fest. Falls Sie Ihre Software bisher noch nicht auf den neuen Standard umgestellt haben, empfehlen wir Ihnen, dies möglichst schnell nachzuholen und Ihre Bank diesbezüglich zu kontaktieren. Die QR-Rechnungen bieten oft eine Chance, in der Administration einen Effizienzgewinn zu realisieren.

- **Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen – Klärung auf 2022 hin in Sicht!**

Inhabern eines Geschäftsfahrzeugs, mit dem Recht das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke zu benutzen, wird diese private Nutzung monatlich als "Privatanteil Fahrzeug" abgerechnet. Der Wert des monatlichen Privatanteils wird bis Ende dieses Jahres mit 0.8% vom Netto-Kaufpreis (exkl. MWST) berechnet. Seit dem Jahr 2016 (Einführung FABI) wird in der privaten Steuererklärung zudem der Arbeitsweg mit dem Geschäftswagen als geldwerter Vorteil aufgerechnet. Per 1. Januar 2022 gibt es hierzu eine Praxis- & Berechnungsänderung. Neu wird der Privatanteil mit 0.9% pro Monat vom Netto-Kaufpreis (exkl. MWST) berechnet. Dies führt logischerweise zu einem höheren Privatanteil, allerdings umfasst der neue Betrag damit auch die Fahrten zwischen Wohn- & Arbeitsort. Mit der neuen Praxis muss der Arbeitsweg in der privaten Steuererklärung somit nicht mehr angerechnet werden und gilt als pauschal abgegolten. Mit einem Fahrtenheft wird es jedoch weiterhin möglich sein, die private Nutzung anhand der effektiven Kilometer abzurechnen. Mit der Neuerung fällt zudem die Pflicht den Anteil Aussendienst im Lohnausweis zu bescheinigen dahin.

- **Rangrücktrittsvereinbarung: Aufhebung bedarf eines Revisionsberichtes**

Oft machen Gesellschaftsgläubiger einen Rangrücktritt, um im Falle einer Überschuldung ihres Geschäftspartners diesem den Gang zum Konkursrichter zu ersparen und eine Sanierung zu ermöglichen. Gelingt dies, kann die Rangrücktrittsvereinbarung wieder aufgehoben werden. Zumal keine gesetzlichen Ausführungen zum Rangrücktritt bestehen, gilt seit Jahrzehnten der Standard der Wirtschaftsprüfer. In deren Mustervereinbarung wird als Aufhebungs-Voraussetzung die Prüfung einer (Zwischen-)Bilanz festgehalten. An diese hat sich die sanierte Gesellschaft zu halten. Für nicht revisionspflichtige Unternehmungen könnte man natürlich die Aufhebungsklausel in der RR-Vereinbarung anders formulieren.

- **Kanton Zürich: Steuerlicher Eigenfinanzierungsabzug als Option**

Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich haben seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit einen Eigenfinanzierungsabzug bei den Staats- und Gemeindesteuern zu machen. Dies ist sinnvoll, da stark fremdfinanzierte Gesellschaften auf ihren aufgenommenen Darlehen Zinsaufwände geltend machen können und stark eigenfinanzierte Gesellschaften diesen Aufwand nicht haben. Für die Berechnung dieses Abzugs kann ein kalkulatorischer Zinssatz auf einem gewissen Teil des Eigenkapitals (Sicherheitseigenkapital) angewendet werden. Der fiktive Zinsabzug wird in der Steuererklärung vom steuerbaren Gewinn abgezogen, was die Steuerlast reduziert. Dieser Mechanismus ist steuerlich insbesondere für stark eigenkapitalisierte Gesellschaften attraktiv, welche hohe Liquidität und Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften in den Bilanzaktiven ausweisen, bei gleichzeitig hohem Eigenkapital. Unsere ersten Kontrollrechnungen haben aber gezeigt, dass es nur in Ausnahmefällen zu einem Steuervorteil reicht.

- **Das revidierte Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft**

Durch die Einführung des revidierten Erbrechts, lohnt es sich die erbrechtlichen Anordnungen frühzeitig zu überprüfen und die Auswirkungen der neuen Regelung zu klären. Vorbestehende letztwillige Verfügungen werden ab 2023 nach neuem Recht ausgelegt, z.B. reduzierte Pflichtteile für Nachkommen – neu $\frac{1}{2}$, nicht mehr $\frac{3}{4}$! Mittels Testament und Erbvertrag hat der Erblasser zusätzliche Gestaltungsfreiheiten. Ganz allgemein, lohnt es sich alle paar Jahre güter- und erbrechtliche Regelungen auf Angemessenheit zu überprüfen oder die zumindest Auswirkungen der blossen gesetzlichen Disposition im ZGB auf seine Situation zu kennen.

In eigener Sache

Die Advise Treuhand AG besteht seit 20 Jahren und wurde damals im März 2001 von Rudolf Brauchli gegründet. Ab Oktober 2021 wird Nicolas Egli, dipl. Treuhandexperte, als langjähriger Mitarbeiter und Mandatsleiter ein erstes Aktienpaket unseres Treuhandunternehmens erwerben. Rudolf Brauchli wird so die altersmässige Möglichkeit haben, in Schritten das Arbeitspensum und die Verantwortung über die nächste drei bis fünf Jahre zu reduzieren. Er freut sich, seine Nachfolge mit einem jungen, im Hause aufgebauten Fachmann in freundschaftlicher Weise anzugehen.

YES, WE CAN!

Just write an email to hello@advise.ag in case you would like to get the English e-Version of our INPUT.

P.S.: We service in ENGLISH – Géstions en FRANCAIS – Gestiones en ESPAÑOL

Ihre aDVISE-Kontakte für Ihre Anliegen:

Rudolf Brauchli, dipl. Treuhandexperte

rudolf.brauchli@advise.ag

Nicolas Egli, dipl. Treuhandexperte

nicolas.egli@advise.ag

Regina Stark, Rechtsanwältin, MLaw, Steuerberaterin

regina.stark@advise.ag